

Welche Arten sind besonders bzw. streng geschützt?

- Arten nach Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind
- alle europäischen Vogelarten
- Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung



© Sigrid Brühl

Mauersegler - eine besonders geschützte, gebäudebewohnende Art

Was passiert bei einem Verstoß?

Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Darüber hinaus kann die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Amt für Umwelt und Natur
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Tel: 0641 306 2113
umweltamt@giessen.de

Stand: 2012



Artenschutz am Gebäude

Maßnahmen bei
Abbruch, Sanierung und Renovierung



© Sigrid Brühl

Nistkasten

Was ist die gesetzliche Grundlage?

Es ist verboten, wild lebende Tiere der geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Was muss ich beim Abbruch, der Sanierung oder Renovierung eines Gebäudes beachten?

Vor Abbruch, Sanierung oder Renovierung eines Gebäudes ist zu prüfen, ob Lebensstätten von Tieren in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ist dies der Fall, ist **vor Beginn der Maßnahme** vom Bauherrn bzw. Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde beim Amt für Umwelt und Natur zu informieren, da eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein kann. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben baugenehmigungsfrei ist.

Unabhängig von den baurechtlichen Genehmigungserfordernissen sind beim Abbruch oder der Sanierung baulicher Anlagen daher artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.



© Daniela Fiedler

Sanierung beendet, aber das Gerüst steht noch: bester Zeitpunkt zum Aufhängen von Mauerseglerkästen

Was sind Lebensstätten?

Zu den Lebensstätten zählen:

- **Nist- und Brutstätten**, die zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt werden,
- **Wohnstätten**, an denen sich Tiere zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben,
- **Zufluchtsstätten**, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen.



© Sigrüd Brühl

Ersatzlebensraum: Nistkästen an der Außenfassade

Wo befinden sich Lebensstätten?

Lebensstätten können sich überall an oder in einem Gebäude befinden und sind nicht immer sofort sichtbar. Beliebte Plätze sind z.B. in Dachböden, Kellern, Mauerspalt und -nischen, aber auch auf, an und in Dächern, Türmen und Schornsteinen.

Welche Lebensstätten werden unterschieden?

Man unterscheidet temporäre und dauerhafte Lebensstätten.

Temporäre Lebensstätten werden nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt. Hierunter fallen z.B. Amsel- oder Hornissennester, die jedes Jahr auf's Neue errichtet werden.

Im Gegensatz dazu gibt es Lebensstätten, die dauerhaft genutzt werden, wie Fledermausquartiere, die im Winter oder nur im Sommer bewohnt werden.

Lebensstätten gelten auch dann als dauerhaft, wenn sie nur periodisch genutzt werden. So werden z.B. Schwalbennester und Niststätten von Mauerseglern oder anderen Höhlenbrütern im Jahresverlauf immer wieder nur für eine bestimmte Zeit genutzt.

Wie sind die Lebensstätten geschützt?

Temporäre Lebensstätten sind für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Dauerhafte Lebensstätten dagegen sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Höhlenbäume mit Fledermausquartieren).

Sind alle Lebensstätten geschützt?

Nein, der Schutz gilt für besonders und streng geschützte Arten.

